

# **SG\_KANTONGERICHT BZ.2008.30 vom 4. August 1998**

Sg Kantonsgericht, 1998-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2008.30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2008.30)

FR: SG\_KANTONGERICHT BZ.2008.30 du 4 août 1998

IT: SG\_KANTONGERICHT BZ.2008.30 del 4 agosto 1998

## **Regeste**

Art. 29 Abs. 2, Art. 38, Art. 45 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 VVG (SR 221.229.1). Kreditversicherungsvertrag. Obliegenheitsverletzung. Die schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist in der Schweiz weder partei- noch prozessfähig. Die Beweislast für das Nichtverschulden einer Obliegenheitsverletzung mit vertraglich vereinbarten Rechtsnachteilen liegt beim Versicherungsnehmer. Als Entschuldigungsgründe gelten objektive, vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertretende Hindernisse und subjektive Hindernisse, sofern sie die Erfüllung der Obliegenheit als unzumutbar erscheinen lassen. Kausalzusammenhang zwischen Obliegenheitsverletzung und Versicherungsfall. Die Beweislast des fehlenden Kausalzusammenhangs trifft bei gefahrpräventiven Obliegenheiten den Versicherungsnehmer. Verzugszinsen für Prämienforderungen sind erst mit dem Verzug und nicht schon mit der Prämienfälligkeit geschuldet (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 21. Oktober 2008, BZ.2008.30).

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Die Vorinstanz verlangte von der Klägerin den Beweis für die Behauptung, dass zwischen dem Eintritt des befürchteten Ereignisses beziehungsweise dem Umfang der Versicherungsleistung einerseits und der Verletzung der vertraglichen Obliegenheit andererseits ein Kausalzusammenhang bestehe. Weiter stellte sie fest, dass dieser Beweis nicht erbracht worden sei. Diese Beweislastverteilung ist im Berufungsverfahren umstritten.

### **E. 7.1**

Die Beweislast dafür, dass die Verletzung der Obliegenheit weder den Eintritt des befürchteten Ereignisses noch den Umfang der Versicherungsleistung beeinflusst hat, trifft bei gefahrpräventiven Obliegenheiten den Versicherungsnehmer (Roelli/Keller, 433). Bei anderen Obliegenheiten ist dies im übrigen nicht anders (Roelli/Keller, 659). Das Bundesgericht hat dies im Zusammenhang mit der Verletzung der Anzeigepflicht nach Eintritt des Schadens (Art. 38 VVG) ausdrücklich festgestellt: "Für die Behauptung, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Erfüllung seiner Obliegenheiten eingetreten, ist [der Versicherungsnehmer] beweispflichtig" (BGE 115 II 88 E. 4b S. 91). Entgegen der von der Beklagten in ihrer Berufungsantwort (S. 8 Ziff. 21) vertretenen Meinung, hat das Bundesgericht in jenem Fall die Frage der Beweislastverteilung nicht offen gelassen. Das Bundesgericht hat diese Auffassung sodann später für Obliegenheiten im Allgemeinen bestätigt (Entscheid des Bundesgerichts 5C.55/2005 vom 6. Juni 2005 E. 4.2). Generell bedeutet die Regel der Beweislastverteilung gemäss Art. 8 ZGB im Versicherungsrecht, dass - falls keine Gesetzesvorschrift etwas anderes statuiert - der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zu beweisen hat (als rechtserzeugende Tatsache; actio), der Versicherer allfällige Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers, Deckungsausschlüsse etc.

(als rechtshindernde Tatsachen; exceptio) und wiederum der Versicherungsnehmer, dass die Verletzung der einen oder anderen Obliegenheit ohne Einfluss auf den Eintritt des schädigenden Ereignisses oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung war (als wiederum rechtserzeugende Tatsachen; replicatio; vgl. Entscheid des Bundesgerichts 5C.55/2005 vom 6. Juni 2005 E. 4.2). Unrichtig ist somit insbesondere die beklagte Ansicht, die Klägerin mache rechtshindernd geltend, der Schaden wäre nicht eingetreten, wenn die Beklagte innerhalb von vier Monaten und 15 Tagen der Klägerin Meldung der pendenten Forderung gemacht hätte (Berufungsantwort, 8 Ziff. 22). Rechtshindernd macht die Klägerin lediglich geltend, die Beklagte sei ihren Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachgekommen (Berufung, 5 f. Ziff. 8). 7.2 Die Beklagte bringt in diesem Zusammenhang vor, sie habe die Erfahrung gemacht, dass die Klägerin die Versicherungsnehmer auch bei rechtzeitiger Meldung beim Inkasso in keiner Weise unterstütze (Berufungsantwort, 9 oben). Die Beklagte leitet daraus ab, es sei belegt, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn sie der Klägerin die ausstehende Zahlung der AA fristgemäss angezeigt hätte (Berufungsantwort, 9 Ziff. 23). Die Klägerin wendet dagegen ein, der von der Beklagten angesprochene Fall sei - da der Schuldner die Forderung bestritten habe - anders gelagert gewesen und es seien deshalb keine Massnahmen angezeigt gewesen (act. B11, S. 3). Die Beklagte erwidert, die Bestreitung in jenem Fall sei lediglich des Zeitgewinns wegen erfolgt (act. B14, S. 2 unten) und ergänzte, wenn die Klägerin in jenem Verfahren, wo es um eine Forderung gegen einen europäischen Schuldner gegangen sei, schon keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen habe, dann liege es auf der Hand, dass sie dies erst recht nicht bei Schuldnern auf dem afrikanischen Kontinent tue. Die Beklagte stellt die Vermutung auf, die Klägerin treffe bei Forderungen in der vorliegenden Grössenordnung kaum je Sicherheitsvorkehrungen (act. B14, S. 3).

### **E. 7.3**

Die Beklagte übersieht bei ihrer Argumentation, dass die Verletzung der Obliegenheit zur rechtzeitigen Meldung, die AA komme ihren Verpflichtungen nicht nach, nicht getrennt von der Verpflichtung zu umgehenden Inkasso-Bemühungen betrachtet werden kann. Dieser Zusammenhang ergibt sich schon aus dem Umstand, dass sowohl die Nichtzahlungsmeldung an den Versicherer wie auch die Übertragung des Inkassos an ein Inkasso-Institut beziehungsweise die Einleitung betriebsrechtlicher oder gerichtlicher Massnahmen drei Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen müssen. Die frühzeitige Meldung bezweckt somit, dem Versicherer eine rasche Abwicklung des Schadenfalles zu ermöglichen, was seinerseits ein rasches Inkasso voraussetzt. Dass der Schaden auch bei rechtzeitig eingeleiteten Inkassomassnahmen nicht kleiner ausgefallen wäre, behauptet die Beklagte nicht. Ein fehlender Kausalzusammenhang kann dort auch nicht ohne weiteres angenommen werden. Immerhin hatte die Beklagte mit der AA noch weit über das Datum hinaus Kontakt, an dem sie Inkassomassnahmen hätte einleiten müssen. Einem Fax vom 28. April 2003 kann entnommen werden, dass die Beklagte befürchtete, von der AA gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt zu werden respektive benachteiligt worden zu sein (kläg. act. 35). Selbst die Beklagte scheint also damals davon ausgegangen zu sein, dass die AA - irgendwann nach der Rechnungsstellung - über liquide Mittel verfügt und damit Gläubiger befriedigt hat. Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte mit rechtzeitig eingeleiteten Inkassomassnahmen den Schaden wenn nicht verhindern so doch zumindest hätte vermindern können. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die erst nach mehreren Jahren eingeleiteten Inkassomassnahmen zum ernüchternden Resultat geführt haben, die AA sei nicht auffindbar. Nachdem die Beklagte mit der AA in

den Jahren 2002/2003 offensichtlich noch in regelmässigem Kontakt war, liegt der Schluss nahe, dass man bei rechtzeitigen Inkasso-Bemühungen die AA gefunden hätte, was die Chancen auf eine Bezahlung der Forderung erhöht hätte. Es bleibt damit festzustellen, dass der Beklagten der Beweis misslingt, ihre Obliegenheitsverletzungen (verspätete Meldung der Nichtzahlung und verspätete Inkasso-Bemühungen) seien im Bezug auf den Versicherungsfall der Nichtzahlung (Protracted Default) für den Schaden nicht kausal gewesen.

8.1 Wie gesehen bringt die Beklagte weiter vor, die Tatsache, dass sie die Nichtzahlungsmeldung nach § 8 des Nachtrags Nr. 2 nicht fristgemäss gemacht habe, bedeute nicht, dass sie auch ihren Anspruch aus einem Versicherungsfall wegen Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 6 AVB verloren habe (Berufungsantwort, 7 f. Ziff. 20). Die Beklagte leitet allein aus dem Umstand, dass eine von ihr mit dem Inkasso ihrer Forderung gegenüber der AA beauftragte Gesellschaft diese nicht ausfindig machen konnte, ab, der Versicherungsfall der Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 6 AVB sei eingetreten, was die Klägerin bestreitet (Klage, 8 oben).

8.2 Die Vorinstanz ist der Auffassung der Klägerin gefolgt und hat das Vorliegen dieses Versicherungsfalls verneint (Urteil, 8 lit. c). Die Beklagte, die das Vorliegen eines Versicherungsfalls zu beweisen hätte (vgl. oben E. 7.1), bringt in ihrer Berufungsantwort in diesem Zusammenhang einzig vor, auch die Klägerin "geh[e] offensichtlich ebenfalls davon aus, dass ein Versicherungsfall im Sinne von Art. 6 AVB gegeben [sei]" (Berufungsantwort, 8 oben). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Klägerin behauptet im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall der Zahlungsunfähigkeit lediglich, dass die Beklagte auch dort ihren Meldeobligationen nicht rechtzeitig nachgekommen sei; allein daraus und unter Berücksichtigung, dass die Vorinstanz das Vorliegen dieses Versicherungsfalls ausdrücklich verneinte, kann jedenfalls nicht geschlossen werden, die Klägerin anerkenne, dass der Versicherungsfall der Zahlungsunfähigkeit vorliege.

8.3 Was den Begriff der Zahlungsunfähigkeit anbelangt, wird dieser in den AVB (kläg. act. 5) genauer umschrieben. Die Beklagte behauptet zu Recht nicht, es liege einer der in Art 6 Ziffer 2 A genannten Fälle vor. Es bleibt somit nur noch zu klären, ob ein Konkursantrag oder eine andere gegen die AA gerichtete Massnahme der Beklagten infolge nachgewiesener ungünstiger Umstände keinen Erfolg verspricht (Art. 6 Ziffer 2 B der AVB; kläg. act. 5) und aufgrund des entsprechenden Beweismaterials die Aussichtslosigkeit von Massnahmen gegen die AA angenommen werden muss (Art. 6 Ziffer 3 b der AVB; kläg. act. 5). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass allein aus der Tatsache, dass ein von der Beklagten mit dem Inkasso einer Forderung betrautes Unternehmen die AA nicht ausfindig machen kann, nicht geschlossen werden kann, diese Voraussetzungen seien erfüllt. Schon der Begriff der Zahlungsunfähigkeit legt den Schluss nahe, der in den AVB verwendete Begriff der ungünstigen Umstände beziehe sich bloss auf die Bonität des Schuldners und nicht auf den Fall, in dem der Schuldner nicht ermittelt werden kann beziehungsweise versucht, sich der Zahlungspflicht zu entziehen. Dies ergibt sich zudem aus dem Unterschied zwischen der Grunddeckung einerseits, die sich auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beschränkt, und der bereits erwähnten Deckungserweiterung (Protracted Default), die unter anderem auch die Zahlungsunwilligkeit des Schuldner erfasst. Doch selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt, ergibt sich aus den Unterlagen des Inkasso-Unternehmens nicht, mit welcher Intensität nach dem Schuldner gesucht wurde. Allein gestützt auf diese Auskunft kann deshalb noch nicht angenommen werden, es sei aussichtslos, die AA zu finden.

8.4 Ausführungen zu allfälligen Obliegenheitsverletzungen (Replik, 5 unten; Berufung, 5 f. unten) wie zu deren Auswirkungen auf den Versicherungsanspruch erübrigen sich damit.

9.1 Nach dem Gesagten verweigerte die Klägerin die Bezahlung der Versicherungsleistung zu Recht. Ausführungen zu einer allfälligen Verjährung der Forderung beziehungsweise deren Verrechenbarkeit erübrigen sich damit. Die Berufung ist zu schützen. 9.2 Wie die Beklagte in der Duplik (S. 10 Ziff. 37) richtig festgestellt hat, beginnen Verzugszinsen erst mit dem Verzug und nicht schon mit der Fälligkeit der Prämienforderung zu laufen (Maurer, 294; Roelli/Keller, 363; BSK VVG-Hasenböhler, Art. 21 N 27). In Verzug gesetzt wurde die Beklagte erst mit der qualifizierten Mahnung vom 26. Juli 2005 (kläg. act. 30), wobei Verzugszins ab dem Tag nach Eintreffen der Mahnung geschuldet ist (Wiegand, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar OR I, 4. Aufl., Basel 2007, Art. 104 N 3). Die Beklagte anerkennt grundsätzlich eine Verzugszinszahlungspflicht ab dem 27. Juli 2005 (Duplik, 10 Ziff. 37). Der Klägerin kann jedoch gemäss der Dispositionsmaxime nicht mehr zugesprochen werden, als sie eingeklagt hat. Für die Zeit zwischen dem 10. Dezember 2004 und dem 9. Dezember 2005 verlangt sie keinen Zins (vi-act. 3, S. 2 unten; Klage, 2 unten; Replik, 2 unten; Urteil, 2 oben; Berufung, 2 unten), entsprechend ist ihr für die Zeit vom 27. Juli 2005 bis zum 9. Dezember 2005 auch kein Zins zuzusprechen. Ein Zins ist somit erst ab dem 10. Dezember 2005 zuzusprechen. Die Klage wird soweit gutgeheissen und der Rechtsvorschlag Nr. 000 des Betreibungsamts in diesem Umfang aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.